

Staatskanzlei
Information

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Baubewilligungspflicht und Meldeverfahren bei Solaranlagen**

Solothurn, 10. Juni 2014 – Der Regierungsrat hat als Folge der am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Revision des Raumplanungsrechts des Bundes - mit weitgehender Befreiung der Solaranlagen von der Baubewilligungspflicht - die Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung bezeichnet und das Meldeverfahren geregelt.

Seit dem 1. Mai 2014 dürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen ohne Baubewilligung errichtet werden. Dies gilt jedoch nicht bei Kulturdenkmälern von nationaler und kantonaler Bedeutung. Dort bedürfen Solaranlagen stets einer Baubewilligung. Das Bundesrecht regelt die Objekte von nationaler Bedeutung.

Die kantonalen Kulturdenkmäler müssen die Kantone bezeichnen. Der Regierungsrat hat übergangsrechtlich auf bestehende Bestimmungen und Inventare abgestellt und beschlossen, dass damit die Altstädte von Solothurn und Olten, der Dorfkern von Balsthal, die kantonal und kommunal geschützten historischen Gebäude, die Juraschutzzone und Ortsbildschutzzonen sowie Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart gemeint sind.

Vorhaben von Solaranlagen, welche keiner Baubewilligung mehr bedürfen, müssen mindestens 30 Tage vor Baubeginn den zuständigen Baubehörden gemeldet werden. Dies setzt die Behörden in die Lage, weitere Stellen, z.B. die Gebäudeversicherung, zu informieren. Der Meldung sind ein Situationsplan, ein Fassadenplan und ein Baubeschrieb beizulegen.